

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Todtmoos**  
vom 13.12.1996  
in der Fassung vom 07.01.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 5a Abs. 2 Nr.2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 10.12.1996 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Gemeinde Todtmoos erhebt eine Vergnügungssteuer.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstigen Unterhaltungsgeräten in Gast- und Schankwirtschaften, Spielhallen, Kantinen, Vereins-, Club- und ähnlichen Räumen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, soweit diese gewerblich genutzt werden,
- b) Musikautomaten (Musikboxen), die in den unter a) genannten Räumlichkeiten aufgestellt sind.

**§ 2 Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die in § 1 genannten Geräte aufstellt. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichteter (§ 4).

**§ 3 Steuersatz**

(1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschsteuer erhoben

(2) Die Vergnügungssteuer

- a) für Musikautomaten beträgt monatlich 14,- Euro pro Gerät.
- b) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich 23,- Euro pro Gerät.
- c) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich 73,- Euro pro Gerät.

**§ 4 Steueranmeldung**

(1) Die Zahl und Art der Apparate sowie der Aufstellungsort sind vor Inbetriebnahme dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Anlage bzw. des Betriebes als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) Das Entfernen der steuerpflichtigen Anlage bzw. die Aufgabe eines Betriebes ist dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Steuerpflicht und Steuerschuld**

### **- Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerpflicht beginnt für bereits aufgestellte Geräte mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ansonsten mit der Aufstellung des Gerätes und endet mit Ablauf des Tages, an dem es entfernt wird.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.

(3) Die Steuer wird jeweils für ein Rechnungsjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird je zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilmäßig je angefangenen Kalendermonat berechnet. Zuviel entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ende der Steuerpflicht schriftlich einzureichen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Hinweis: Die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.1996 trat am 14.12.1996 in Kraft. Eine Satzungsänderung vom 07.01.2005 hinsichtlich § 3 Abs. 2 wurde in den o.g. Satzungstext eingearbeitet. Diese trat am 01.01.2005 in Kraft)